

**1. Änderung der Allgemeinverfügung
des Landkreises Greiz vom 12. März 2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen
aufgrund der aktuellen Infektionslage**

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde an:

1. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 wird das Datum „19.03.2021“ durch das Datum „01.04.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird bis zum 01.04.2021 verlängert.

Die Zahl der Neuinfektionen der letzten sieben Tage auf 100.000 Einwohner liegt im Landkreis Greiz am 17.03.2021 bei 525,7 (<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>, zuletzt abgerufen am 17.03.2021).

Die nach wie vor sehr hohen Inzidenzzahlen im Landkreis Greiz gestatten eine Öffnung der Kindertagesstätten und Schulen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Angesichts des weiter sehr dynamischen Anstiegs des Infektionsgeschehens ist eine Schließung der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Schulen weiterhin erforderlich um Kontakte zu reduzieren und einer weiteren Verbreitung des Virus entgegenzuwirken.

Die Testungen in den vergangenen Wochen haben im Landkreis Greiz ergeben, dass insbesondere auch Kinder vom Coronavirus-SARS-CoV-2 betroffen sind. Eine Infektion bei Kindern verläuft zumeist asymptomatisch und wird daher häufig spät oder gar nicht erkannt. Vor allem in Bereichen, in denen ein häufig wechselnder, heterogener Personenkreis Kontakt zueinander hat, wie z.B. in Schulen und Kindertagesstätten, ist die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Virus daher sehr groß.

Gleich geeignete mildere Mittel zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Schulen sind unter Berücksichtigung der sehr hohen Inzidenz, des diffusen Ausbruchgeschehens im Landkreis Greiz und des Impffortschrittes trotz verstärkter Testmöglichkeiten derzeit nicht gegeben.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 12. März 2021 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO.

18.03.2021

Martina Schweinsburg

Landrätin